

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3048/817/08-MPA BS

**Gegenstand:**

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse F 30 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/1 Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

Fachverband Strohballenbau Deutschland e. V.  
Artilleriestraße 6  
27283 Verden

**Ausstellungsdatum:**

08.12.2014

**Geltungsdauer:**

03.03.2014 bis 02.03.2019



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 1 Anlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS vom 24. Juni 2008.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3048/817/08-MPA BS ist erstmals am 24.06.2008 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B bzw. F 90-B, nach DIN 4102-2 : 1977-09<sup>1)</sup> angehören.

1.1.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss aus einem Holzständerwerk mit einem dazwischen angebrachten Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ und aus einem beidseitig angebrachten Lehmputz bzw. einem Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



<sup>1)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Ständerwerk der Wandkonstruktion muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Abmessungen der Holzständer müssen  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$  betragen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.3 Die Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf 5,00 m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer darf den Wert  $\lambda_y = 29$  (bei Knicken aus der Wandebene) sowie den Wert  $\lambda_z = 173$  (bei Knicken in der Wandebene) nicht überschreiten.

Im Brandfall darf die Spannung im Ständerquerschnitt den Wert  $\sigma = F/A = 1,93 \text{ N/mm}^2$  nicht überschreiten.

- 1.2.4 Die unterstützenden und aussteifenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach 1.1.
- 1.2.5 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.1.4 bzw. gemäß Abschnitt 2.2.2.4 erfolgen.
- 1.2.6 Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die jeweils angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z.B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.

- 1.2.7 Dampfsperren (z.B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse-Benennung nicht.
- 1.2.8 Durch die raumabschließende Wandkonstruktion dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt in Wanddicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. Mörtel, Beton oder Gips verschlossen wird.
- 1.2.9 Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.10 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.11 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

- 1.2.12 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.



1.2.13 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Bauschnittholz nach DIN EN 338 und DIN 4074-1	s. Anlage	≥ 510	normalentflammbar
Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ nach abZ Nr. Z-23.11-1595	≥ 360	85-115	normalentflammbar
Lehmputz (Fertigputzmischung ohne Strohzuschlag der Firma Claytec, Viersen, nach DIN 18947:2013-08)	≥ 8	≥ 1600	nichtbrennbar
Mineralischer Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis von Wolfgang Endress, Kalk- und Schotter- werk, Gräfenberg)	ca. 10	ca. 800 <sup>1)</sup>	nichtbrennbar

1) Festmörtelrohichte

Verwendete Abkürzungen:

abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



## 2.2 Konstruktiver Aufbau der Wandkonstruktionen

### 2.2.1 Konstruktiver Aufbau der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse F 30

Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse F 30 besteht aus einem Holzständerwerk mit einem dazwischen angebrachten Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ und aus einem beidseitig aufgetragenen Lehmputz bzw. einem Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis. Sie ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Abschnitten 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 und der Anlage 1 auszuführen.

#### 2.2.1.1 Unterkonstruktion

Die Wandkonstruktion muss aus einer Holzrahmenkonstruktion aus Holzständern sowie Schwelle und Rähm mit den jeweiligen Abmessungen von  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$  bestehen.

Die Befestigung der Schwelle bzw. des Rähms mit den Ständern erfolgt mit jeweils zwei Stahlschrauben  $\geq 8 \times 200 \text{ mm}$ . Wahlweise dürfen Schwelle bzw. Rähm jeweils über drei Spanplattenschrauben  $\geq 6 \times 140 \text{ mm}$  mit den Ständern verbunden werden.

Stahl-Windrispenbänder mit einer Dicke von  $\leq 2 \text{ mm}$ , über Kreuz angeordnet, dürfen auf der Holzkonstruktion befestigt werden.

Am Ständerwerk muss auf jeder Seite der Holzständer eine Holz- Aufleistung mit den Abmessungen  $b \times d = 20 \text{ mm} \times 20 \text{ mm}$  mit Spanplattenschrauben  $\geq 3,5 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ ,  $a \leq 600 \text{ mm}$ , befestigt werden. Wahlweise kann auf jeder Seite der Holzständer eine hölzerne Dreiecksleiste mit den Abmessungen von  $b \times d = 38 \text{ mm} \times 58 \text{ mm}$  angeordnet werden, die mit Spanplattenschrauben  $\geq 4,5 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ ,  $a \leq 600 \text{ mm}$ , an dem jeweiligen Holzständer zu befestigen ist.

Der Holzständerabstand (Achismaß) muss  $d \leq 1000 \text{ mm}$  betragen.

#### Dämmung

Die Gefache zwischen den Holzständern müssen mit einem insgesamt etwa 360 mm dicken Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1595 ausgefüllt werden, wobei die Strohballen so anzuordnen sind, dass ihre Halme in Wandebene verlaufen, d.h. sie verlaufen von Ständer zu Ständer bzw. von Schwelle zu Rähm.

Die Dämmung muss durch strammes Einpassen in den Gefachen gegen Herausfallen gesichert werden.

Stellenweise überstehendes Stroh ist so abzuschneiden (z.B. mit der Kettensäge), dass die Strohballen beidseitig bündig mit dem Holzrahmen abschließen. Loses Stroh ist abschließend abzufegen, so dass sich beidseitig der Wand eine nahezu ebene Wandoberfläche ergibt.

#### 2.2.1.2 Fugen

Vorhandene Fugen zwischen den Strohballen sowie zwischen den Strohballen und den Holzbauteilen (Ständerwerk, Schwelle, Rähm, usw.) müssen mit Stroh dicht verstopft werden.



### 2.2.1.3 Putzauftrag

Als Putz ist auf beiden Seiten der Wand

- ein Lehmputz oder
- der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis von Wolfgang Endress, Kalk- und Schotterwerk, Gräfenberg)

aufzubringen.

Wahlweise kann auf einer Wandseite der Lehmputz und auf der anderen Wandseite der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ aufgebracht werden.

Vor dem Aufbringen des Putzes ist auf der Holzkonstruktion (Ständer, Schwelle, Rähm und Aufleistung) vollständig ein etwa 10 mm dicker Putzträger aus einem Schilfrohr- Gewebe (mindestens normalentflammbar) zu befestigen. Dabei sind die einzelnen Halme des Schilfrohr- Gewebes über einen senkrecht zur Halmrichtung angeordneten Stahldraht über Verrödelung miteinander zu verbinden. Die vg. Rödel- Drähte müssen untereinander einen Abstand von  $a \leq 100$  mm – gemessen in Längsrichtung der Halme – aufweisen und sind jeweils über mindestens drei Stück geeignete Stahldrahtklammern kraftschlüssig an der Holzkonstruktion zu befestigen.

Bei Verwendung des mineralischen Grundputzes „gräfix 73 Pajalith“ darf als Putzträger wahlweise eine Lage aus passend zugeschnittenen, 9,5 mm dicken Holzweichfaserplatten (mindestens normalentflammbar), deren Querstöße stumpf gestoßen sind, auf der Holzkonstruktion befestigt werden. Als Befestigungsmittel für die Holzweichfaserplatten sind Spanplattenschrauben  $\geq \varnothing 4$  mm x 40 mm, zu verwenden. Die Spanplattenschrauben sind zweireihig anzuordnen, d.h. es sind stets zwei unmittelbar nebeneinander liegende Spanplattenschrauben (sog. Paar- Anordnung) zu verwenden, wobei der Abstand der Schrauben- Paare in Längsrichtung des jeweiligen Holzweichfaserplatten- Streifens maximal  $a = 150$  mm betragen darf.

Die beiden vg. Putzaufträge werden nachfolgend beschrieben.

#### Lehmputz

Auf die Wandoberfläche ist ein mindestens  $d = 8$  mm dicker Lehmputz (Fertigputzmischung der Firma Claytec, Viersen) in zwei Schichten in den Strohuntergrund einzuarbeiten.

#### Mineralischer Grundputz „gräfix 73 Pajalith“

Der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ ist zunächst über die Strohfäche in Dicke der Putzträger, d.h. etwa  $d = 10$  mm dick, abzuziehen. Anschließend ist auf die Putzträger eine Lage Putz,  $d \geq 10$  mm, aufzubringen und der so aufgetragene Putz- Streifen auf die Strohfäche mindestens etwa 150 mm weit auszuziehen, so dass im Bereich der Putzträger eine mindestens 18 mm dicke Putzoberfläche hergestellt wird. Die Mindestdicke des außerhalb der vg. Putzträger- Bereiche aufgetragenen Putzes muss  $d = 10$  mm betragen.



#### 2.2.1.4 Einbauten

In die Wände dürfen Elektroverteilerdosen (z.B. Steckdosen, Schaltdosen oder Verteilerdosen) eingebaut werden. Die Einbauten sind umlaufend mindestens 30 mm dick mit Lehmputz (Wände mit Lehmputz) bzw. umlaufend mindestens 10 mm dick mit dem mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Wände mit „gräfix 73 Pajalith“- Grundputz) einzuhausen, wobei das Stroh in diesem Bereich stets dicht zusammengedrückt bzw. entfernt werden muss.

#### 2.2.1.5 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 4.12, auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse F 30 sind der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

### 2.2.2 Konstruktiver Aufbau der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse F 90

Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandklasse **F 90** besteht aus einem Holzständerwerk mit einem dazwischen angebrachten Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ und aus einem beidseitig aufgetragenen Leichtputz auf Kalk-Zement-Basis. Sie ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Abschnitten 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 und der Anlage 1 auszuführen.

#### 2.2.2.1 Unterkonstruktion

Die Wandkonstruktion muss aus einer Holzrahmenkonstruktion aus Holzständern sowie Schwelle und Rähm mit den jeweiligen Abmessungen von  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 360 \text{ mm}$  bestehen.

Die Befestigung der Schwelle bzw. des Rähms mit den Ständern erfolgt mit jeweils drei Spanplattenschrauben  $\geq 6 \text{ mm} \times 140 \text{ mm}$ .

Am Ständerwerk muss auf jeder Seite der Holzständer eine hölzerne Dreiecksleiste mit den Abmessungen  $b \times h = 38 \text{ mm} \times 58 \text{ mm}$  angeordnet werden, die mit Spanplattenschrauben  $\geq 4,5 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ ,  $a \leq 600 \text{ mm}$ , an dem jeweiligen Holzständer zu befestigen ist.

Der Holzständerabstand (Achismaß) muss  $d \leq 1000 \text{ mm}$  betragen.

#### Dämmung

Die Gefache zwischen den Holzständern müssen mit einem insgesamt etwa 300 mm dicken Wärmedämmstoff aus Strohballen „Baustroh“ entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.11-1595 ausgefüllt werden, wobei die Baustrohballen so anzuordnen sind, dass ihre Halme in Wandebene verlaufen, d.h. von Ständer zu Ständer bzw. von Schwelle zu Rähm.

Die Dämmung muss durch strammes Einpassen in den Gefachen gegen Herausfallen gesichert werden.



Stellenweise überstehendes Stroh ist so abzuschneiden (z.B. mit der Kettensäge), dass die Strohballen beidseitig bündig mit dem Holzrahmen abschließen. Loses Stroh ist abschließend abzufegen, so dass sich beidseitig der Wand eine nahezu ebene Wandoberfläche ergibt.

### 2.2.2.2 Fugen

Vorhandene Fugen zwischen den Strohballen sowie zwischen den Strohballen und den Holzbauteilen (Ständerwerk, Schwelle, Rähm, usw.) müssen mit Stroh dicht verstopft werden.

### 2.2.2.3 Putzauftrag

Als Putz ist auf beiden Seiten der Wand der mineralische Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ (Leichtputz auf Kalk- Zement- Basis von Wolfgang Endress, Kalk- und Schotterwerk, Gräfenberg) aufzubringen.

Vor dem Aufbringen des Putzes ist auf der Holzkonstruktion (Ständer, Schwelle, Rähm und Aufleistung) vollständig ein etwa 10 mm dicker Putzträger aus einem Schilfrohr- Gewebe (mindestens normalentflammbar) zu befestigen. Dabei sind die einzelnen Halme des Schilfrohr- Gewebes über ein senkrecht zur Halmrichtung angeordneten Stahldraht über Verdrödelung miteinander zu verbinden. Die vg. Rödel- Drähte müssen untereinander einen Abstand von  $a \leq 100$  mm – gemessen in Längsrichtung der Halme – aufweisen und sind jeweils über mindestens drei Stück geeignete Stahldrahtklammern kraftschlüssig an der Holzkonstruktion zu befestigen. Zudem ist das Schilfrohr- Gewebe im Bereich jeden zweiten Rödel- drahtes über drei bis vier Spannplatten- Schrauben  $\geq \varnothing 4$  mm x 40 mm in Verbindung mit einer Unterlegscheibe  $\geq \varnothing 4,3$  mm x 20 mm, zu befestigen, so dass der Abstand der vg. Befestigungsmittel in Längsrichtung der Schilfrohr- Halme maximal  $a = 200$  mm beträgt.

Wahlweise darf als Putzträger eine Lage aus passend zugeschnittenen, 9,5 mm dicken Holzweichfaserplatten (mindestens normalentflammbar), deren Querstöße stumpf gestoßen sind, auf der Holzkonstruktion befestigt werden. Als Befestigungsmittel für die Holzweichfaserplatten sind Spanplattenschrauben  $\geq \varnothing 4$  mm x 40 mm, zu verwenden. Die Spanplattenschrauben sind zweireihig anzuordnen, d.h. es sind stets zwei unmittelbar nebeneinander liegende Spanplattenschrauben (sog. Paar- Anordnung) zu verwenden, wobei der Abstand der Schrauben- Paare in Längsrichtung des jeweiligen Holzweichfaserplatten- Streifens maximal  $a = 150$  mm betragen darf.

Der mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ ist zunächst über die Strohfäche in Dicke der Putzträger, d.h. etwa  $d = 10$  mm dick, abzuziehen. Anschließend ist auf die Putzträger eine Lage Putz,  $d \geq 10$  mm, aufzubringen und der so aufgetragene Putz- Streifen auf die Strohfäche mindestens etwa 150 mm weit auszuziehen, so dass im Bereich der Putzträger eine geschlossene, dichte und mindestens 18 mm dicke Putzoberfläche hergestellt wird. Die Mindestdicke des außerhalb der vg. Putzträger- Bereiche aufgetragenen Putzes muss  $d = 10$  mm betragen.

### 2.2.2.4 Einbauten

In die Wandkonstruktion dürfen Elektroverteilerdosen (z.B. Steckdosen, Schaltkasten oder Verteilerdosen) eingebaut werden. Die Einbauten sind umlaufend mindestens 10 mm dick mit dem mineralischen Grundputz „gräfix 73 Pajalith“ einzuhausen, wobei das Stroh in diesem Bereich dicht zusammengedrückt bzw. entfernt werden muss.





### 2.2.3 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 4.12, auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse **F 90** sind der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).

### 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend der für den Gegenstand nach 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen zu erfolgen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung


Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.

### 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. Mittmann  
stellv. Leiter der Prüfstelle



  
Dipl.-Ing. Rabbe  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 08.12.2014

### Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN EN 338: Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
- DIN 4074-1: Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit; Nadelschnittholz
- DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-5: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-9: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-13: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung



Muster für

## Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 \*)

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3048/817/08-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 08.12.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. ....) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

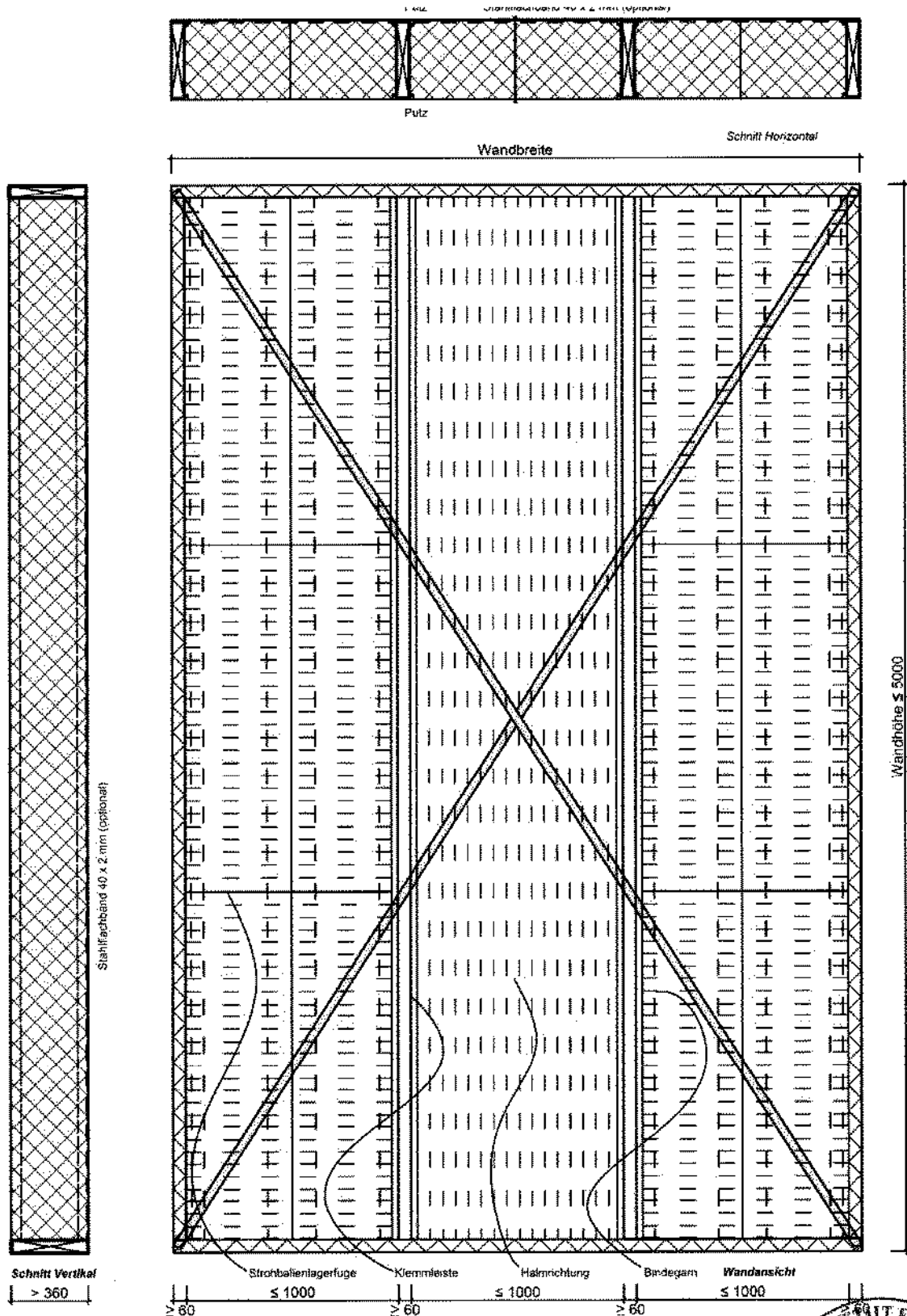
Ort, Datum



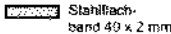



Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen



Legende.  Strohballen  Putz  Stahlfachband 40 x 2 mm  Schiffrohr

**Rahmenkonstruktion:**  
 $\ge 60/360$  mm Bohlen, Verschraubung  
 gemäß Abschnitt 2.2.1.1 bzw. 2.2.2.1

**Strohballen:** Abmessungen  
 (h x b x l) 360 x 480 x 540 - 1000 mm  
 Befestigung mit Klemmleisten

**Bekleidung:**  
 Putz gemäß Abschnitt 2.2.3.4 bzw.  
 2.2.2.4

**Ausstattung:**  
 Stahlfachband 40/20 mm (optional)



**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90**  
 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09

Ansicht und Schnitte

Anlage 1 zum  
 abP Nr.:  
 P-3048/817/08-MPA BS  
 vom 08.12.2014